



Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1846

CDLXVI. Kurf. Joachim bestimmt, daß Levin von der Schulenburg die von Christoph von der Schulenburg ihm verpfändeten Güter in Betzendorf so lange brauchen soll, bis die ganze Schuld zurückgezahlt ...

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54572](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54572)

CDLXIV. Kurf. Joachim schenkt Levin von der Schulenburg einen wüsten Platz in der Altstadt Salzwedel, am 11. März 1555.

Wir Joachim Churfürst — Bekennen — Das wir — vnserm Hauptmann Leuin v. der schulenburg — Eine wüste vnerbawete Hoffstedt in der Altenstadt soltwedel belegen, welche dem Closter Dambcke von alters zugestanden vnd ein Zeitlang von Inen vnerbawet liggen plieben, erblichen voreignet, vnnnd Ime oder seinen Erben dieselbige zu erbawen vnd vffzurichten erlaubt vnd vorgont haben — also — das er Ime doselbst — seins gefallens ein wonhauß vnd was Ime doselbst tonsten notig sein wirdt, vffrichte vnd furder auch für sich vnnnd seine Erben ohn der Junckfrowen oder sonsten Jmands einrede, geruiglichen inhaben — sol vnd moge. Im fahl das obberuert Kloster nachfolgender Zeit solchen raum sampt den gebeuden darauff wiederumb an sich fordern vnnnd jn Iren selbst nutz gebrauchen wollen, sol genanter Vnser Hauptmann denselbigen nicht ehr, den so wehren Ihme oder seinen erben sechshundert thaler — dafür erlegt, einzuräumen schuldig sein. Geben zur Naumburg Montags nach Reminiscere — funftzehnhundert vnd im funff vnd funftzigsten Jare.

Joachim kurfürst manu propria etc.

Von einer vidimirten Abschr. im Schul. Arch. zu Salzwedel.

Die Stelle ward von Levin erbauet; das Haus erhielt bei der brüderlichen Theilung Levin's jüngster Sohn Bernhard, und bekam durch den tragischen Tod des ältesten Sohns Levins, Albrecht, eine traurige Bekümtheit.

CDLXV. Levin von der Schulenburg wird vom Kurfürsten mit den von Krüge'schen Gütern belehnt, am 21. April 1556.

Wir Joachim — Marggraß — Bekennen — dasß wir vnserm Hauptman in der Altenmarcke, Rath vnd lieben getrewen Leuin von der schulenburg seinen Lehen Erben alle vnd jede Lehengueter so weilandt Arndt von Krugenn nach sich verlassen, die — vermuge — Angefells vorschreibung an ihn — gefallen sein — gnediglich geliehen haben. — Vnd haben Ihme — vergünstiget, das ehr dieselbigen einen andern — weiter verleihen muge — also dasß dehr, welchem ehr die also verleihet, dieselben von Ihm — zu Afferlehn trage — — sie sollenn vns auch daruon mit einem pferde dienen. — — Colln an der sprew Dinstags nach Misericordias Domini — Im thaufent funfhundert vnd sechs vnd funftzigsten Jare.

Von einer vidim. Abschr. im Schul. Arch. zu Salzwedel.

CDLXVI. Kurf. Joachim bestimmt, daß Levin von der Schulenburg die von Christoph von der Schulenburg ihm verpfändeten Güter in Behendorf so lange brauchen soll, bis die ganze Schuld zurückgezahlt ist, am 12. Novbr. 1556.

Wir Joachim — Bekennen — Alsß wir hiuor auf vnderthenige ansuchen — Cristofs von der schulenburg, Bernds sohn, gnediglich gewilligt, Vnserm Hauptmann der Altenmarcke, Rath —

Leuin von der schulenburg etliche seiner Lehengüter zum Hauße Betzendorf gehörig vor eine summe gelts, welche er eintheils geloffts halben vor Ine betzalet vnd Ime sonsten geliehen bis zu ablegunge berueter summen pfandeweise einzureumen; Vnd sich abermal zugetragen, Das obgedachter vnser Hauptmann vor gemelten Christof von der schulenburg Curten von Marenholtz fünfhundert goldgulden als vor seinen antheil, auch geloffts halben, betzalen müssen, Dafs wir demnach gnediglich bewilligt, Das beruerte itzt aufgelegte funfhundert goldgulden auf solchen verpfandten vnd sonsten eingereumbten lehengütern, Inmassen die vnser Hauptman in gebrauch vnd besitz hatt, auch haften vnd vorfichert sein sollen. Thun das vnd bewilligen solchs wie obstehet — also, das — vnser Hauptmann die Inhabende Lehengüter bis zu endlicher betzalunge der vorigen vnd itzigen summen vngehindert Inne haben genieffen vnd gebrauchen vnd vor ablegunge der gantzen summen abzutreten nicht schuldig sein solle. — Geben zu Halberstadt Donnerstags nach Martini — funfzehenhundert Im Sechs vnd funfzigsten Jhare.

Ex commiss. Ill^{mi} Electoris.

Vom Original im Bezenborfer Archiv.

Eine ähnliche Bestimmung erließ Kurf. Joachim Donnerstags nach Galli 1557, als Levin von der Schulenburg neuerdings 200 Rthlr. an Hans von der Schulenburg für Christoph v. d. Schulenburg gezahlt hatte. Urf. im Bez. Arch.

CDLXVII. Kurf. Joachim befehlt Levin von der Schulenburg mit einem Hofe in Benckendorf, am 11. September 1557.

Wir Joachim — bekennen — als wir vnserm Hauptmann der Alten Marck, Rath — Levin von der schulenburg wegen der fleisigen vnd angenehmen Dienste, so Er vnserm herrn Vater — desgleichen Vns — gethan — uf Claus Plancken hoff zu Benckendorffe den Dienst, so wir darauf gehabt vnd dann achtzehn scheffel Roggen, welche dem Capittel vnser stifts allhier zu Cölln — zugestanden *) erblichen — zu rechten Mannlehn gnädiglich verleihen, doch das Er bemelt Capitel zufrieden stellen sollte, — Dasf demnach — vnser hauptmann sich mit gemelten Capittel solcher 18 schfl. Roggen halber endlichen vnd gründlichen verglichen und vertragen, und Ihnen dafür auch wegen eines Jhars obbemeltes eingenommenen Pachts 90 Gulden baar — erleget — hat. — Verleihen ihm und seinen Lehns Erben denselben hoff und kornn Pächte samt den Diensten, davon obgedachte vnser Verschreibung meldet, mit allen — Gerechtigkeiten. — Cölln a. d. spree sonnabends nach Nativitatis Mariae — tausend fünfhundert und im sieben und funfzigsten Jahre.

Von einer Abschr. im Schul. Arch. zu Salzwehel.

*) Die 18 Schfl. Roggen gehörten zum großen Kaland zu Salzwehel, dessen Revenüen bei der Reformation eingejogen und zum Dom in Cölln geschlagen wurden.